



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 04.03.2025
Sachb.: Mag. Doris Wagner
Tel.: +43 57 600-2748
Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-019.823-1/20

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff: EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH, Sortieranlage auf dem Grdst. Nr. 5432/2
KG Müllendorf,
abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung §37 Abs.1 AWG 2002**

KUNDMACHUNG

Die EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH hat um Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Errichtung einer Sortieranlage (Handlingcenter Ost) auf dem Grdst. Nr. 5432/2, KG Müllendorf angesucht.

Hierüber findet im Sinne der §§ 40 - 44 AVG, der §§ 37 Abs.1, 38, 43 und 50 AWG 2002, BGBl. Nr.102/2002 idF. BGB I. Nr. 84/2024 eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Montag, dem 31.März 2025,

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer beim Gemeindeamt in 7052 Müllendorf um 8.30 Uhr statt.

Verhandlungsleiterin: Mag. Doris Wagner

Die Entwurfsbehalte liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Amt der Bgld. Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, 3. Stock, Tür Nr. A 306, und beim Gemeindeamt Müllendorf während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis.

Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen.(§ 10 AVG)
Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Doris Wagner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>